OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605139/15/MS

Datum:
Linz, 11. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R W MBA, vertreten durch A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 7. März 2022, GZ: BHEF/921050005653/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verletzte Rechtsvorschrift „ § 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005“ und die Strafbemessungsnorm „§ 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ lautet, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2022, GZ: BHEF/921050005653/21, wurde über Herrn R W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 3 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe am 21. Mai 2021 um 15:52 Uhr in Innerschwand am Mondsee, B 151 Strkm 38,378 im Ortsgebiet Maierhof, in Fahrtrichtung Unterach mit dem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen X die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten, die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensgangs Folgendes aus:
„Für die Behörde steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben am 21. Mai 2021 um 15 Uhr 52 in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee, auf der B151, im Ortschaftsbereich Maierhof, bei Strkm. 38,378, in Fahrtrichtung Unterach, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X gelenkt. Das von Ihnen gelenkte Fahrzeug wurde im Bereich der 50 km/h Beschränkung einer Lasermessung unterzogen. Es wurde eine Geschwindigkeit von 94 km/h gemessen, wobei nach Abzug der in Betracht kommenden
Messtoleranz eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit von 91 km/h verblieb.
Beweiswürdigung:
Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Type TruSpeed (Hersteller: Laser Technology Inc., USA) mit der Gerätenummer 5056 festgestellt. Unbestritten stellt ein Lasergerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar; einem mit der Lasermessung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes - im Falle eines in einer feststehenden Kabine befindlichen Gerätes auch dessen Anbringung - zuzumuten (vgl. VwGH, 92/02/0097, vom 27.02.1992; Hinweis E 19.9.1990, 90/03/0136).
Bei dem bei der Messung verwendeten Gerät erfolgte die Eichung am 11. September 2018. Die verwendeten Geräte sind im Abstand von drei Jahren durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach zu eichen, wobei als Nacheichfrist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Gerät neuerlich zu eichen ist, einbezogen wird. Das verwendete Messgerät war daher zum Zeitpunkt der gegenständlichen Messung am 21. Mai 2021 nachweislich geeicht und kann sich die Behörde somit auch auf die Einhaltung sämtlicher messtechnischer und eichamtlicher Vorschriften berufen.
Die in Ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 aufgestellten Behauptungen, dass die gegenständliche Messung aufgrund eines Baumes nicht möglich gewesen wäre, Herr Insp. V zum Straßenrand eine Entfernung von 30 Metern in einer dreifachen Schrittgeschwindigkeit von 9 km/h in 12 Sekunden zurückgelegt und Sie bei einer Geschwindigkeit von 94 km/h die gemessenen 198 Meter in einem Zeitraum von 7,8

Sekunden zurückgelegt hätten, werden aus behördlicher Sicht als reine Schutzbehauptungen gewertet.
In Bezug auf die von Ihnen erwähnte ‚falsche' Autofarbe steht nach Rückfrage bei der behördlichen Zulassungsstelle eindeutig fest, dass es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um ein schwarzes und nicht um ein blaues Fahrzeug handelt.
Fakt ist, dass die Messentfernung 198 Meter betrug und der gegenständliche schwarze BMW mit einer Geschwindigkeit von 94 km/h gemessen wurde. Die Messung konnte laut telefonischer Auskunft von Herrn Insp. V ohne jegliche Sichtbehinderung durchgeführt werden sowie auch die anschließende gefahrlose Anhaltung, wo Ihnen das Messergebnis auch gezeigt wurde.
Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren.
Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 99 Abs. 2e StVO mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.
Aufgrund der oben getroffenen Feststellungen haben Sie das Ihnen angelastete Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Rechtsmittelwerber initiativ alles darzulegen, was für eine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht aus.
Durch Ihr Vorbringen ist es Ihnen nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass Sie kein Verschulden trifft. Im konkreten Fall gibt es keine Veranlassung an den Angaben in der Anzeige sowie der Aussagen von Herrn Insp. V sowie Herrn Insp. F zu zweifeln. Aufgrund der Aktenlage ist es für die Behörde erwiesen, dass Sie mit dem gegenständlichen Fahrzeug (BMW, 540d xDrive, schwarz) zum Tatzeitpunkt die in der Anzeige angeführte Geschwindigkeitsübertretung begangen haben.
Somit haben Sie auch die subjektive Tatseite der Übertretung verwirklicht.
Ihre Strafbarkeit ist daher gegeben.
Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es liegen keine Vormerkungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht vor, sodass Ihnen der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Erschwerende Umstände konnten nicht erhoben werden.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Durch Geschwindigkeitsüberschreitungen werden jene Rechtsgüter gefährdet, deren Schutz die Straßenverkehrsordnung dient, nämlich insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Straßenverkehrsteilnehmer. Gerade durch Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt es immer wieder zu Verkehrsunfällen mit gravierenden Folgen. Es ist daher aus generalpräventiven Gründen eine entsprechend strenge Bestrafung geboten.
Die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 4. April 2022 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das LVwG OÖ möge nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und das Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einstellen; in eventu das Straferkenntnis insofern abändern, dass dieses lautet wie folgt: Sie haben am 21.05.2021 um 15:52 Uhr in Innerschwand am Mondsee, B 151 Str.km 38,378, Ortsgebiet Maierhof, FR: Unterach, mit dem Kfz Kennzeichen X (A), die im Ortsgebiet erlaubte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz von 3 km/h wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen. Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 2d (Anmerkung: und nicht nach § 99 Abs 2e) begangen; in eventu gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das angefochtene Straferkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wesentlichen Verfahrensmängeln angefochten.
Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren.
Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, ist gemäß § 99 Abs. 2d StVO (in der zum Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung der StVO) mit einer Geldstrafe von € 70,00 bis € 2.180,00 zu bestrafen. Wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet, ist gemäß § 99 Abs. 2e StVO mit einer Geldstrafe von € 150,00 bis € 2.180,00 zu bestrafen.
In gegenständlichem Fall hat der Beschwerdeführer die höchstzulässige Geschwindigkeit um maximal 31 km/h, jedoch keinesfalls um 40 km/h überschritten. Er ist daher nach § 99 Abs. 2d StVO und nicht nach § 99 Abs. 2e StVO zu bestrafen.

Es ist offensichtlich, dass die Aussage des Zeugen F unrichtig ist bzw. nur auf Erzählungen des Zeugen V basieren kann und der Zeuge F selbst keinerlei Wahrnehmungen zu gegenständlichem Vorfall hatte.
Der Zeuge F befand sich während der gesamten Amtshandlung durch den Zeugen V auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Kollege V sprach mit dem Rücken zu Kollegen F mit dem Beschwerdeführer und konnte denklogisch nichts, aber auch rein gar nichts von dem Gespräch zwischen Inspektor V und dem Beschwerdeführer mitbekommen.
Darüber hinaus gab der Zeuge F an, dass es sich um ein schwarzes Fahrzeug handelte, wobei aus Beilage ./2 eindeutig ersichtlich ist, dass es sich um ein blaues Fahrzeug handelt.
Ausgehend von dem gelben Punkt im Google-Maps-Auszug der Einvernahme des Zeugen J V bis zum Straßenrand sind es zumindest 30 Meter, sofern man hier die kürzeste Wegstrecke hernimmt. Mit einer dreifachen Schrittgeschwindigkeit von 9 Km/h legt man diese Strecke in 12 Sekunden zurück. Wenn sich der vom Beschuldigten gelenkte BMW allerdings mit einer Geschwindigkeit von 94 km/h bewegte, legt dieser die vom Zeugen J V genannten 198 Meter in einem Zeitraum von 7,8 Sekunden zurück. Es erschließt sich daher schon aus dieser einfachen mathematischen Berechnung, dass die Angaben der beiden Zeugen unrichtig sein müssen. Der Zeuge V hätte nämlich noch nicht einmal den Straßenrand erreicht, um den Beschuldigten anzuhalten, als dieser bereits vorbeigefahren wäre.
Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer davon ausging, dass ein paar Meter weiter hinten jedenfalls noch ein Ortsgebiet war und er deshalb sein Fahrzeug erst kurz vor der Anhaltung beschleunigte. Er konnte daher zum Zeitpunkt der Messung noch gar keine Geschwindigkeit von 94 km/h erreicht haben.
Trotz des Umstandes, dass der Beschwerdeführer bereits in seinem Einspruch die Einvernahme seiner Beifahrerin, Mag. S A, beantragte, wurde diese im Ermittlungsverfahren nicht einvernommen.
Beweis:
• Wie bisher“

Mit Schreiben vom 12. April 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2022, an der der Beschwerdeführer selbst und seine Rechtsvertreterin teilnahmen. Als Zeugen wurden AI J V, Insp. M F und Mag. S A einvernommen.

Der Zeuge AI V gab an, er habe die Geschwindigkeitsmessung vorgenommen und war er auf der hinter dem Buswartehäuschen vorbeifahrenden Straße positioniert. Das Einsatzfahrzeug stand ein paar Meter entfernt. Sein Kollege sei bei ihm gestanden. Er habe den herannahenden Verkehr gemessen. Die Anhaltung selber habe auf der gegenüberliegenden Bushaltestelle stattgefunden. Er habe dem Beschwerdeführer das Anhaltezeichen etwa zu jenem Zeitpunkt gegeben, als er am Mittelstreifen der B 151 gewesen sei. Auf dem Weg zum Anhaltort habe er die ersten Schritte schneller gemacht und sei er dann, als er gemerkt habe, dass die Geschwindigkeit des herannahenden Autos verringert werde, langsam weiter gegangen. Wo er sich genau befunden habe, als das Auto abgebremst worden sei, könne er nicht mehr sagen, bei der Bremsung habe es sich jedenfalls um keine Notbremsung gehandelt, da er keine quietschenden Reifen gehört habe. Er habe dem Beschwerdeführer das Messergebnis gezeigt und ihn über den Grund der Anhaltung in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdeführer habe ihm gegenüber angegeben, er habe nicht gewusst, dass hier Ortsgebiet sei. Die Amtshandlung habe nur ein paar Minuten gedauert.
Er habe von seiner Messposition hinter der Bushaltestelle einen guten Einblick in den Straßenverlauf gehabt, da die Straße dort eine leichte Linkskurve mache.

Der Zeuge Insp. F gab in seiner Einvernahme an, dass sich die Messposition normalerweise neben dem Buswartehäuschen befinde. Sein Kollege habe ihm das Messergebnis mitgeteilt und sei es auch möglich gewesen, akustisch wahrzunehmen, wenn sich ein Fahrzeug in einem Tempo, wie dem gemessenen, nähere. Die Anhaltung habe auf der gegenüberliegenden Straßenseite, auf der dortigen Haltestelle stattgefunden, er habe dorthin von seinem Standort aus, eine Sichtverbindung gehabt, zur Amtshandlung sei er nicht dazu gekommen. Die Entfernung von der Bushaltestelle bis zur gegenüberliegenden Haltestelle schätze er auf 6 bis 7 m. Er habe die Amtshandlung teilweise mithören können und habe er verstanden, dass eine Geschwindigkeit von 94 km /h vorgeworfen worden sei und von Ortsgebiet die Rede gewesen sei sowie, dass sein Kollege von Anzeigenlegung und führerscheinrelevanter Geschwindigkeitsüberschreitung gesprochen habe. Unter renitent verstehe er im ggst. Zusammenhang, dass es an Ort und Stelle zum Diskutieren war, es könne schon sein, dass die Amtshandlung in einigen Minuten beendet gewesen sei, es habe jedenfalls einen Wortwechsel gegeben.

Er könne nicht mehr sagen, ob es ggst. so war, dass das Lasergerät ein akustisches Signal gegeben habe, dann das Anhaltezeichen gegeben wurde und sich sein Kollege dann zum Anhalteort begeben habe oder ob dieser das Anhaltezeichen erst gegeben habe, als er bereits auf der Straße war. Er habe den Beschwerdeführer nicht näher zufahren sehen.
Es seien sicher mehrere Autos auf der Straße gewesen, aber er könne heute nicht mehr sagen, ob der Beschwerdeführer in der Kolonne gefahren sei oder ob ein oder zwei Autos vor ihm gefahren seien. Er könne aber ausschließen, dass sein Kollege ein anderes Fahrzeug gemessen habe, da er eigentlich der Meinung sei, dass der Beschwerdeführer alleine gefahren sei und wenn es sich um eine Kolonne handle, immer der erste gemessen würde und kein nachkommendes Fahrzeug.
Er könne nicht sagen, wie der Beschwerdeführer bei der Anhaltung gebremst habe, also leicht, stark oder eine Notbremsung vollzogen habe.

Die Zeugin Mag. S A gab als Zeugin befragt, an, es sei richtig, dass die Anhaltung an der gegenüberliegenden Bushaltestelle erfolgt sei, sie könne heute nicht mehr sagen, ob auch sie die Anzeige mit 94 km/h gesehen habe, sie habe sie (Anm.: ihren Lebensgefährten und den Polizeibeamten) nur darüber sprechen gehört und habe ihr Lebensgefährte gesagt, dass das nicht sein könne und er habe auch gesagt, er habe nicht gewusst, dass dort noch Ortsgebiet gewesen ist. Es sei leicht gebremst worden, sodass es möglich gewesen sei, in die dortige Ausbuchtung hineinzufahren. Gebremst worden sei ab dem Zeitpunkt als sie den Polizisten gesehen hätten, sie haben ihn wahrscheinlich zur gleichen Zeit bemerkt, das schließe sie aus der Äußerung ihres Lebensgefährten. Der Polizist sei in ganz normalen Gangtempo über die Straße gekommen. Sie habe den Polizist gesehen, als dieser schon auf der Straße war und sei dieser dann noch ein Stück zu ihnen hergekommen.

Der Beschwerdeführer gab befragt als Auskunftsperson an, es sei richtig, er habe am 21. Mai 2021 um ca. 15:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee auf der B151 bei Str.km 38,3 im Ortsgebiet Maierhof in Fahrtrichtung Unterach gelenkt .
Dass die Polizei bei der dortigen Bushaltestelle Lasermessungen durchführt, sei ihm nicht aufgefallen. Ihm sei dann aufgefallen, dass ein Polizist auf der Straße hinter der Bushaltestelle offensichtlich positioniert gewesen sei.
Die Ortstafel müsse auch um 200 Meter verschoben worden sein, das sei ihm aber leider entgangen, deswegen habe er auch gegenüber dem Polizisten zugegeben, dass er im Ortsgebiet zu schnell gefahren sei.
Das Auto, das er damals gefahren habe, sei ein BMW gewesen, den er neu gehabt habe. Dieser habe ein Warnsystem, das auf 35 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingestellt gewesen sei und dieses fange bei Erreichen dieser Geschwindigkeit zu blinken an und sehe man diese Warneinrichtung auch auf der Windschutzscheibe. Zum fraglichen Zeitpunkt habe er eine solche Warnung aber nicht wahrgenommen.

Er habe dem Polizisten niemals zugestanden, dass er mit 94 km/h zu schnell gefahren wäre. Ich habe ganz im Gegenteil gesagt, das könne ja nicht sein.
Er habe den Polizisten das erste Mal gesehen als er auf ihn freie Sicht gehabt habe, das sei zu dem Zeitpunkt gewesen als er neben dem Buswartehaus gestanden sei. Er wisse deshalb, dass der Polizist samt Auto hinter dem Buswartehaus gestanden habe, da er vom Ort der Anhaltung aus dorthin eine Sichtverbindung gehabt habe und auch der zweite Polizist sich dort befunden habe und auch dort verblieben sei. Die Entfernung, die der Polizist vom Wartehaus zum Anhalteort zurücklegen habe müssen, schätze er mit sicherlich 30 m.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Mai 2021 um 15.52 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee auf der B151 bei Strkm. 38,378 im Ortgebiet von Maierhof in Fahrtrichtung Unterach.

Strkm 38,378 der B151 ist im Ortsgebiet in Maierhof gelegen.
Im Ortgebiet beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Eine Lasermessung ergab nach Abzug der Messtoleranz eine Fahrgeschwindigkeit von 91 km/h.

Die Lasermessung wurde mit dem Gerät der Type TruSpeed 5056 in einer Entfernung von 198 m durchgeführt. Die Eichung erfolgte am 16. August 2021 (Eichschein Nr. E21-0734/16).
Der messende Beamte war an der B151 hinter dem Buswartehaus „Innerschwand/Mondsee Graubitzer“ positioniert.

Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort einen Pkw der Marke BMW gelenkt hat und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat.

Strittig ist das Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.
Zur Anzeige gebracht wurde basierend auf dem Ergebnis einer Lasermessung, die einen Wert von 94 km/h in einer Messentfernung von ca. 198 m ergab, nach Abzug der Messtoleranz eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 41 km/h.
Der Beschwerdeführer gab hierzu an, er sei zu schnell unterwegs gewesen, da er der Meinung war, sich nicht im Ortsgebiet zu bewegen, das Ortsschild müsse in der Vergangenheit versetzt worden sein. Er sei aber keinesfalls mit 94 km/h unterwegs gewesen, da sich in seinem damals neuen Auto ein Warnsystem befinde, das ihn darauf aufmerksam mache, wenn er zu schnell fahre. Diesbezüglich habe er eine „Toleranz“ von zuzüglich 35 km/h zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingestellt, sodass sich die Warnfunktion erst dann einschalte, wenn die 35km/h-Toleranz erreicht werde. Das System gebe dann

sowohl eine akustische Warnung ab und sehe er den Warnhinweis nicht nur am Armaturenbrett, sondern auch in der Windschutzscheibe eingeblendet. Zur fraglichen Zeit habe das Warnsystem nicht auf sich aufmerksam gemacht, sodass von einer Überschreitung von unter 35 km/h auszugehen sei.
Zudem hätte der Polizist, der die Messung durchgeführt hatte, die Anhaltung nicht durchführen können, da der Beschwerdeführer mit den gemessenen 94 km/h die Messstrecke bei weitem schneller hinter sich gebracht hätte, als der Polizist zur Straße gelangt wäre. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 94 km/h würde eine Strecke von 198 m in ca. 7,8 sec. zurückgelegt und wäre die Messposition des Polizisten ca. 30 m von der Straße entfernt gewesen, womit dieser etwa 12 sec. brauchen würde, um die Straße zu erreichen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Messung mit einem Laser-Geschwindigkeitsmessgerät mit aufrechter Eichung ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit darstellt.
Anhaltspunkte, die auf einen Bedien- oder Messfehler schließen lassen könnten, liegen nicht vor, die Referenz- und Kontrollmessungen wurden vor Messbeginn durchgeführt, die Messung erfolgte auf den herannahenden Verkehr in einer zulässigen Entfernung von 198 m. Der Beschwerdeführer brachte vor, der gemessene Wert könne nicht stimmen und er habe im Auto ein Kontrollsystem, wie oben beschrieben, welches nicht angezeigt habe. Dieses Vorbringen alleine ist nicht geeignet, ein erzieltes Messergebnis eines geeichten Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes in Zweifel zu ziehen, die Anzeige der gemessenen Geschwindigkeit am Laser-Messgerät von 94 km/h wurde vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.
Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer vor, dass es aus zeitlicher Sicht objektiv unmöglich sei, dass er die Geschwindigkeit von 94 km/h gefahren wäre, da es ihm bei dieser Geschwindigkeit völlig unmöglich gewesen wäre, bei der in Fahrtrichtung gegenüber der Messstelle, die sich hinter einem Buswartehäuschen befunden hat, anzuhalten, da er bei der ihm zur Last gelegten Geschwindigkeit schneller am Anhalteort vorbei gefahren wäre, als der Polizeibeamte den Anhalteort erreichen hätte können, zumal die Fahrdauer bei der angelasteten Fahrgeschwindigkeit etwa 7,8 sec. betragen hätte, der Polizist die in 30 m vom Messort entfernte Straße aber erst in 12 sec. erreicht hätte.
Diese Rechnung von Fahrzeit, Geschwindigkeit und Entfernung kann nur dann zielführend sein, wenn der Beschwerdeführer mit unverminderter Geschwindigkeit bis zum Anhalteort gefahren wäre und die Messposition tatsächlich 30 m von der Straße entfernt wäre. Tatsächlich hat die Zeugin angegeben, der Beschwerdeführer habe seine Geschwindigkeit in jenem Augenblick verringert, als er den Polizisten auf Straße gesehen hatte, wahrscheinlich zum selben Zeitpunkt wie die Zeugen selbst, da der Beschwerdeführer auf den Umstand, dass ein Polizist auf dem Weg zur oder über die Straße war, durch eine entsprechende Äußerung, die nicht seine Freude über diesen Umstand zum Ausdruck brachte, aufmerksam gemacht hatte. Auch der als Zeuge einvernommene AI V, der die Messung

durchgeführt hatte, gab an, er habe bei seinem Weg zum Anhalteort bemerkt, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug langsamer wurde, sodass er, nachdem er die ersten Schritte zum Anhalteort schneller gemacht hatte, dann ebenfalls langsamer wurde. Daher fehlt es der vom Beschwerdeführer angestellten Rechnung schon über die bis zum Anhalteort gleichbleibende Geschwindigkeit. Darüber hinaus betrug, ausgehend von der Karte, die der Einvernahme des Zeugen bei der belangten Behörde angeschlossen war, der Abstand von der Messposition (gelber Punkt) zur Straße keineswegs 30 m, sondern lag die Entfernung wesentlich darunter, da die Entfernung vom Messpunkt bis zum Fahrbahnrand etwa 14 m und vom Messpunkt bis zum Anhalteort an der gegenüber liegenden Busbucht ca. 20 m betrug. Unter Berücksichtigung, dass eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit auf den seit der Messung zurückgelegten 198 m stattgefunden hat und die Entfernung Messpunkt zum Anhalteweg etwa ein Drittel kürzer ist, vermag die vom Beschwerdeführer angestellte Rechnung nicht darzulegen, dass die mittels Laser-Geschwindigkeitsmessgerät festgestellte Geschwindigkeit nicht den Tatsachen entspricht.

Dass das ggst. Laser-Messgerät zum fraglichen Zeitpunkt eine aufrechte Messung aufwies, ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde aufliegenden Eichschein.

Dass das Laser-Messgerät eine gemessene Geschwindigkeit von 94 km/h anzeigt, ergibt sich aus der Zeugenaussage des AI V und wird dieser Umstand vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt. Dass die vom Beschwerdeführer aufgestellte Zeit-Weg-Rechnung nicht geeignet ist, darzulegen, dass die vom Lasermessgerät angezeigte Fahrgeschwindigkeit nicht richtig sein kann, ergibt sich aus den oben angeführten Gründen (nicht gleichbleibende Geschwindigkeit aufgrund Bremsvorgang und fehlerhafte Entfernungsangaben) und konnte auch das im Auto befindliche Warnsystem (s.o.) keine Zweifel dahingehend auslösen, dass die gemessene Fahrgeschwindigkeit nicht richtig wäre.
Aus der Angaben der Zeugin Mag. A konnte zur Frage der gefahrenen Geschwindigkeit kein Anhaltspunkt gewonnen werden, sie konnte diesbezüglich nur angeben, sie habe bei der Anhaltung gehört, dass über 94 km/h gesprochen worden sei.
Der die Messung durchführende Polizist gab in Übereinstimmung mit den Angaben vor der belangten Behörde an, er habe die Messung durchgeführt, er habe seinen Standort hinter dem Buswartehaus gewählt, wie er es auf dem Plan, der seiner Einvernahme bei der belangten Behörde angeschlossen war, mit einem gelben Punkt gekennzeichnet hatte, die Messung hätte 94 km/h ergeben und habe er den Beschwerdeführer selbst aufgehalten, während sein Kollege beim Buswartehaus geblieben ist, er habe aufgrund des Straßenverlaufs eine gute Sicht auf den herannahenden Verkehr gehabt. Der Zeuge hinterließ einen glaubwürdigen Eindruck und ergab seine Aussage keinen Hinweis auf einen Messfehler.

Der bei der Messung ebenfalls anwesende Polizist, der weder bei der Amtshandlung anwesend war, da er auf der anderen Straßenseite geblieben war, noch bei der Lasermessung mitgewirkt hatte, konnte zur Messung selbst keine Angaben machen, er konnte nur angeben, dass er aufgrund der Fahrgeräusche erkannt habe, dass das sich annähernde Fahrzeug mit weit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war. Die tatsächlich gemessene Geschwindigkeit war ihm bekannt, da ihm sein Kollege entweder das Messergebnis gezeigt hatte oder es ihm gesagt hatte; erscheint nachvollziehbar. Seine Angaben, dass er Teile des Gespräches während der Amtshandlung auch auf der anderen, etwa 6 bis 7 m entfernten Straßenseite verstehen konnte, erscheint, wenn gerade kein Verkehr vorbeifuhr, nicht abwegig. Die Angaben dieses Zeugen dahingehend, ob das vom Beschwerdeführer gelenkte Auto allein oder in der Kolonne gefahren ist, waren widersprüchlich, da einmal von in der Kolonne fahren und bei nochmaligem Erinnern von alleine fahren die Rede war und die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers diesbezüglich angab, dass hinter dem Beschwerdeführer eine weitere bekannte Person gefahren sei. Diese Angaben wurden vom Zeugen im Rahmen der Befragung, ob er einen Messfehler seines Kollegen ausschließen könne, gemacht und gab dieser an, er könne jedenfalls einen Messfehler seines Kollegen ausschließen. Diese in sich widersprüchliche Aussage des Zeugen ist im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang gerade nicht vorbrachte, er habe nicht das erste Fahrzeug gelenkt, sondern nach ihm sei eine ihm bekannte Person nachgefahren, nicht ausreichend, um Zweifel am Zustandekommen des Messergebnisses zu begründen.

Dem Antrag auf Einvernahme der nach dem Beschwerdeführer nachfahrenden Person zur Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen Insp. F war nicht nachzukommen, da nach den Zeugenangaben immer das erste herannahende Fahrzeug gemessen wird und gerade nicht vorgebracht wurde, dass diese Person vor dem Beschwerdeführer gefahren sei (s.o.).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit den Pkw mit einer Geschwindigkeit von 91 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) am fraglichen Ort gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht und ist ihm diese mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen dar.

Von der belangten Behörde wurde die strafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Im

verwaltungsgerichtlichem Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurde dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Gelegenheit gegeben hierzu entsprechende Angaben zu machen und wurde er für den Fall, dass er hierzu keine Angaben gemacht, davon in Kenntnis gesetzt, dass in diesem Fall von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird.

Die von der belangten Behörde mit 360 Euro bemessene Geldstrafe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, unter Zugrundelegung der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, angemessen und sowohl aus spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht erforderlich, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, was einem Kostenbeitrag in der Höhe von 72 Euro zur Folge hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß